

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2021/3/10 G33/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.2021

## **Index**

20/11 Grundbuch

### **Norm**

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

GBG 1955 §119 Abs1

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

Ablehnung des Parteiantrags; Sachlichkeit einer Bestimmung des GrundbuchsG 1955 betreffend die ausschließliche Zustellung an den Vertreter des Antragstellers

### **Spruch**

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

### **Begründung**

Begründung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 ltd B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art140 Abs1b B-VG; vgl VfGH 24.2.2015, G13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

2. Die Antragsteller behaupten die Verfassungswidrigkeit des §119 Abs1 erster Satz GBG 1955 idFBGBI I 81/2020: Es widerspreche dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art6 EMRK sowie dem Sachlichkeitsgebot des Art7 B-VG, dass die Erledigung eines Grundbuchsantrages lediglich dem Rechtsvertreter des Antragstellers und nicht auch (zusätzlich) dem Antragsteller selbst zugestellt werde.

3. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl zB VfSlg20.033/2015) lässt das Vorbringen im Antrag die behauptete Verfassungswidrigkeit als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist insbesondere darauf zu verweisen, dass §119 Abs1 GBG 1955 – wie auch im Zivilprozess – jedenfalls die Zustellung an den Vertreter des Antragstellers vorsieht; es ist Aufgabe des Vertreters, den Vertretenen über alle Verfahrensschritte zu informieren.

4. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG).

### **Schlagworte**

Grundbuch, VfGH / Ablehnung, Vertreter, Zustellung, VfGH / Parteiantrag

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2021:G33.2021

### **Zuletzt aktualisiert am**

12.05.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>